

An die Mitglieder der
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates WAK-S

15. Oktober 2015

**15.049 Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III): Technische
Beurteilung economiessuisse**

Sehr geehrte Frau Ständerätin
Sehr geehrter Herr Ständerat

Am 22. Oktober setzen Sie die Detailberatung des Bundesgesetzes über steuerliche Massnahmen zur
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz
(Unternehmenssteuerreformgesetz III, USR III) fort.

Im Schreiben vom 17. Juni haben wir Ihnen unsere Grundsatzposition zu dieser wichtigen Vorlage
dargelegt. Unsere Position besteht grundsätzlich unverändert.

economiesuisse unterstützt eine fokussierte Reform zur Lösung des aktuellen steuerlichen
Standortproblems mit folgenden Massnahmen:

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus
- Einführung einer Patentbox
- Erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen
- Anpassungen bei der Kapitalsteuer
- Aufdeckung stiller Reserven sowie eine verfassungskonforme Übergangsbestimmung
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- Vertikale und horizontale finanzpolitische Ausgleichsmassnahmen

Die Vorlage des Bundesrats entspricht grossmehrheitlich den Vorstellungen der Wirtschaft. economiesuisse unterstützt deshalb die Vorlage. Vorbehalte bestehen in zwei Punkten:

- Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll wiederaufgenommen werden. Angesichts der unterschiedlichen kantonalen Ausgangslagen spricht sich die Wirtschaft für eine freiwillige Anwendung der zinsbereinigten Gewinnsteuer in den Kantonen aus.
- Bei der Teilbesteuerung der Dividenden ist auf eine kantonale Normierung zu verzichten. Eine Einschränkung der Dividendenentlastung beim Bund lehnt economiesuisse ab.

Die Wirtschaft hat die Vorlage in der Zwischenzeit vertieft geprüft. Die Prüfung hat punktuellen technischen Optimierungsbedarf ergeben.

Ferner hat sich die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) in zwei Schreiben vom 19. August und vom 30. September an Ihre Kommission gewandt. In verschiedenen Punkten hat die FDK neue Positionen beschlossen.

Gerne nehmen wir zu den Ergebnissen unserer Prüfung sowie zu den Positionen der FDK nachfolgend Stellung. Die Stellungnahme basiert auf einer Konsultation der Finanz- und Steuerkommission von economiesuisse. **Sie wird namentlich von den Verbänden EXPERTsuisse, Fédération des Entreprises Romandes Genève, Schweizerische Bankiervereinigung, scienceindustries, Swiss Association of Trust Companies, SwissHoldings und der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland unterstützt.**

1. Patentbox (Art24a E-StHG)

1.1 Begrenzung der Ermässigung (Art. 24a Abs. 1 E-StHG)

Der Bundesrat sieht eine Begrenzung der maximalen kantonalen Ermässigung der Patentboxgewinne auf 90 Prozent vor. **Gleichzeitig führen die einengenden Nexus-Vorgaben der OECD dazu, dass internationale Gesellschaften, die in den allermeisten Fällen auch F&E-Aktivitäten im Ausland betreiben, nur in deutlich eingeschränktem Mass von der Patentbox profitieren können.** Die vorgeschlagene Begrenzung führt in diesen Situationen zu einer zusätzlichen Einschränkung. Qualifizieren die Patentgewinne eines internationalen Unternehmens beispielsweise aufgrund der Nexus-Bestimmungen ohnehin nur zu 50 Prozent für die Patentbox, wird die Ermässigung durch die vorgesehene Begrenzung auf 45 Prozent eingeschränkt. Aus Sicht der Wirtschaft ist es in diesen Fällen sachgerecht, die Ermässigung nicht über die internationalen Vorgaben hinaus einzuschränken. Eine Begrenzung sollte lediglich dann greifen, wenn internationale Vorgaben zu keiner Einschränkung führen.

Die Wirtschaft schlägt einen alternativen Berechnungsmechanismus vor, der keine über die internationalen Vorgaben hinausgehende Beschränkung einführt (kein „Swiss Finish“). Die Ermässigung wird jedoch in jedem Fall auf 90% limitiert, wie es das Ziel des bundesrätlichen Vorschlags ist.

Wir beantragen Ihnen folgende Anpassung von Art. 24a Abs. 1 E-StHG vorzunehmen:

~~1 Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht,~~ wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. **Soweit der Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten in Übereinstimmung mit international anerkannten Grundsätzen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gekürzt wird, entspricht die Ermässigung dem Anteil des qualifizierenden Erfolgs, maximal jedoch 90%.** Die Kantone können eine geringere **maximale** Ermässigung vorsehen.

1.2 Boxeneintritt (Art. 24a Abs. 2 E-StHG)

Nach eingehender Prüfung des Gesetzesvorschlags besteht seitens der Wirtschaft die Befürchtung, dass die bei Eintritt in die Patentbox anfallende einmalige Steuerforderung extrem hohe Beträge erreichen kann. Daraus folgt eine einmalig stark erhöhte effektive Steuerbelastung (effective tax rate) sowie ein bedeutender Liquiditätsabfluss (Cash-out). Bei den Kantonen wären starke Schwankungen der Steuereinnahmen die Folge. Das Ziel, einen einmalig hohen Liquiditätsabfluss bei Unternehmen, die in die Patentbox eintreten, zu vermeiden und die kantonalen Einnahmen zu glätten, können die Kantone mit dem Gesetzesvorschlag nicht erreichen. **Die Gefahr ist reell, dass Unternehmen, für die die Patentbox eine sachgerechte Lösung darstellt, dieses Instrument aufgrund eines zu hohen einmaligen Liquiditätsabflusses nicht nutzen können. Ein wichtiges Ziel der Reform würde verfehlt.**

Das dargestellte Problem muss aus Sicht der Wirtschaft gelöst werden. **Es geht nicht darum, die Höhe der steuerlichen Gesamtbelastung zu verändern, sondern diese Belastung innerhalb einer bestimmten, beschränkten Periode über die Zeit verteilt anfallen zu lassen.** Sowohl für die bisherigen Statusgesellschaften als auch für bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften mit ausgedehnter F&E-Tätigkeit muss eine für die Praxis akzeptable Lösung gefunden werden. **Diese Frage ist für die Wirtschaft von hoher Bedeutung. Wir bitten die Kommission, das Problem dringlich zu prüfen und eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten, die den dargestellten Bedenken Rechnung trägt.**

Die am 5. Oktober 2015 veröffentlichten OECD-Vorgaben zur Patentbox ermöglichen es ferner, in begründeten Fällen von der Betrachtung einzelner Immaterialgüterrechte abzurücken und die F&E-Aktivitäten ganzer Unternehmenseinheiten gebündelt zu betrachten. Eine solche gebündelte Betrachtungsweise ist aus praktischer Sicht wichtig. In der Praxis liegt meist ein Bündel von Aktivitäten vor, und es sind häufig mehrere Rechte, die zum qualifizierenden Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Abs. 1 führen. Das Gesetz sollte zu einem solchen Vorgehen Hand bieten bzw. es nicht verunmöglichen. Genauso, wie in Art. 24a Abs. 1 E-StHG von Rechten (Plural) die Rede ist, sollte auch in Art. 24a Abs. 2 E-StHG von "Erfolg aus ~~einem~~ Rechten" und "~~diesem~~ Rechten zurechenbare" gesprochen werden. In der französischen Version des vorgeschlagenen Gesetzestextes ist dies zu Recht bereits der Fall.

1.3 Delegationsnorm (Art. 24a Abs. 3 E-StHG)

Gemäss Botschaft erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Patentbox. Das Legalitätsprinzip gebietet es, dem Bundesrat möglichst klare Vorgaben zu machen, wie er seine Kompetenz ausüben soll. Wichtig ist in dieser Beziehung insbesondere, dass die internationale Entwicklung berücksichtigt wird sowie die Sicherstellung einer im internationalen Vergleich wettbewerbsfähigen Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten. Die Ausführungsbestimmungen sollten in dieser Hinsicht periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Botschaft äussert sich ähnlich, nur sind die darin enthaltenen Überlegungen nicht in der Delegationsnorm abgebildet worden. Wir plädieren für eine entsprechende Ergänzung.

2. Inputförderung (Art. 25a E-StHG)

Die Vorlage sieht vor, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, steuerliche Massnahmen im Zusammenhang mit F&E-Aufwendungen (Inputförderung) einzuführen. Die Wirtschaft begrüsst diesen Vorschlag. Da es sich bei der Inputförderung um eine fakultative Massnahme handelt, kann den Kantonen ein grosser Spielraum bei der Ausgestaltung eingeräumt werden. Die Wirtschaft plädiert insbesondere für:

- die freie Wahl der Methode (Steuerabzug oder Steuergutschrift) (Art. 25a Abs. 1 StHG),
- die freie Bestimmung des territorialen Anwendungsbereichs inkl. der Möglichkeit von der Schweiz aus gesteuerte Forschungsaktivitäten im Ausland steuerlich gleich zu behandeln wie Aktivitäten im Inland (Art. 25a Abs. 2 StHG).

Die Inputförderung ist ein international gebräuchliches Instrument. Insbesondere in der EU wird es stark angewendet. **Die Kantone sollen im Verhältnis zu Wettbewerbern mit „gleich langen Spiessen“ agieren können, weshalb bei der Ausgestaltung des Instruments Flexibilität gefordert ist.**

Mit Blick auf die Attraktivität der Inputförderung, insbesondere auch auf längere Sicht, ist die von der FDK geforderte Einführung einer Höchstgrenze von 150 Prozent für die Entlastung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen kritisch zu prüfen. In der EU erfolgt die Entlastung in der Regel auf der gesamtstaatlichen Steuerbelastung, der Gesetzesvorschlag sieht hingegen eine Entlastung nur auf kantonaler Ebene vor. Da die Inputförderung für die Kantone fakultativ sein soll und damit im NFA unberücksichtigt bleibt, besteht durch den NFA bereits ein Mechanismus, der übermässige Entlastungen verhindert. Darüber hinaus fordern die Kantone eine Obergrenze für die maximale Gesamtentlastung, die das Anliegen der Vermeidung einer übermässigen Entlastung ebenfalls aufnimmt (vergleiche Punkt 3). Für die Wirtschaft ergibt eine weitere Belastungsobergrenze spezifisch bei der Inputförderung keinen Sinn.

3. Begrenzung der Entlastungen aus der Patentbox und der Inputförderung (Art 25b neu E-StHG)

Als Absicherung gegen eine unerwünscht starke steuerliche Entlastung durch die kombinierte Wirkung von Patentbox und Inputförderung beantragt die FDK eine Entlastungsbegrenzung auf maximal 80 Prozent des steuerbaren Gewinns. Diese Position kann für die Wirtschaft tragbar sein (vorbehältlich anderslautender Beschlüsse durch die entsprechenden Gremien). **Sollte eine solche zusätzliche Entlastungsbegrenzung eingeführt werden, kann auf weitere Entlastungsbegrenzungen verzichtet werden.** Dies gilt ebenso für die Inputförderung wie insbesondere auch für die Patentbox (Art. 24a Abs. 1 E-StHG), wo auf die übertriebenen Einschränkungen, die international nicht verlangt sind, oben verwiesen wurde (siehe Ziff. 1.1). **Doppelte bzw. dreifache Begrenzungen lehnt die Wirtschaft aus Standortsicht ab.**

4. Kapitalsteuer. Erleichterung für gewisse Aktivitäten (Art. 29 Abs. 3 E-StHG)

Die Wirtschaft unterstützt die Position der FDK, die ermässigte Besteuerung des Eigenkapitals nicht nur in Bezug auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechte, sondern auch bezüglich Konzerndarlehen vorzusehen. Die geplante Ermässigung bei der Kapitalsteuer sollte verbindlich im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) festgeschrieben werden. Für die betroffenen Unternehmen verbessert sich dadurch die Rechts- und Planungssicherheit.

5. Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Die Wirtschaft bekräftigt die Auffassung, dass eine zinsbereinigte Gewinnsteuer ein wichtiges Element für einen attraktiven Steuerstandort Schweiz darstellt. **Die Wirtschaft unterstützt die heute vorliegende Variante (siehe Beilage), bei der unerwünschte dynamische sowie Mitnahmeeffekte möglichst ausgeschlossen wurden.** Angesichts der unterschiedlichen kantonalen Ausgangslagen hat sich die Wirtschaft für eine freiwillige Anwendung der zinsbereinigten Gewinnsteuer in den Kantonen ausgesprochen.

Die Wirtschaft fordert nach wie vor, dass die Massnahme in der parlamentarischen Beratung wieder aufgenommen wird. **Eine Unterstellung auch der zinsbereinigten Gewinnsteuer unter eine allfällige Begrenzung der kumulierten Entlastung, wie von den Kantonen vorgeschlagen wird (Art 25b neu E-StHG), könnte für die Wirtschaft ein gangbarer Weg sein** (vergleiche Punkt 3 - erweitert um die Entlastung aus der zinsbereinigten Gewinnsteuer).

Unter den heutigen Bedingungen, die auch im gesamten OECD-Raum noch stark von steuerlichen Spezialregeln für mobile Erträge geprägt sind, wäre ein vorausseilender Verzicht der Schweiz auf eine führende Wettbewerbsposition im Bereich der Finanzierungsaktivitäten nicht sinnvoll und mit Blick auf den kurz- und mittelfristigen Attraktivitätserhalt des Standorts riskant. Sind mobile Unternehmensaktivitäten einmal ausgelagert, kehren sie in der Regeln nicht mehr zurück.

In der Beilage finden Sie den von einer gemischten Arbeitsgruppe von Wirtschaft und Verwaltung ausgearbeiteten optimierten Gesetzesvorschlag.

6. Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital ist ein langjähriges Anliegen der Wirtschaft. Die Finanzierungsneutralität wird durch die Abschaffung der Emissionsabgabe verbessert, da die Eigenkapitalfinanzierung nicht steuerlich durch die Emissionsabgabe belastet wird. Viele Finanzplätze haben eine vergleichbare Steuer schon länger abgeschafft. Die Emissionsabgabe entspricht nicht dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Wirtschaft unterstützt eine mit Blick auf die gesetzten Ziele (Standortattraktivität und finanzielle Ergiebigkeit der Unternehmensbesteuerung bei gleichzeitiger internationaler Akzeptanz) optimal ausgestaltete und damit wirksame Unternehmenssteuerreform III. **Ziel sind nicht neue steuerliche Privilegien, sondern die Vermeidung eines Standortnachteils, der sich für die Volkswirtschaft wie für die öffentlichen Finanzen der Schweiz gravierend auswirken würde.** Die von der Weiterentwicklung des Schweizer Unternehmenssteuerrechts direkt betroffenen Firmen werden erhebliche Höherbesteuerungen zu tragen haben. Die Mehrbelastung darf ein Mass nicht übersteigen, das es diesen Firmen nicht mehr möglich macht, aus dem Standort Schweiz heraus zu operieren.

Die Schweiz ist ein Hochkostenstandort, ein Umstand, der durch die Frankenaufwertung noch einmal verschärft wurde. Zusätzliche Kosten durch eine stark steigende Steuerlast müssen verhindert werden. Damit international tätige Unternehmen weiterhin in der Schweiz mindestens im heutigen Umfang tätig sein können, braucht es Rahmenbedingungen, die es diesen Unternehmen erlauben, im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören an vorderster Stelle ein rechtssicheres, verlässliches Steuersystem sowie eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung. **Eine rasche Klärung der steuerlichen Perspektiven ist deshalb aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wichtig – aufgrund der verschärften Kostensituation ist sie noch wichtiger geworden.**

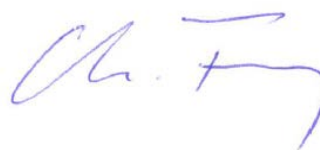
economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft insgesamt 100 000 Schweizer Unternehmen aus allen Branchen mit zwei Millionen Arbeitsplätzen in der Schweiz. Mitglieder sind 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie einige Einzelunternehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen für die parlamentarische Beratung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Frey
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Beilage: Optimierter Gesetzesvorschlag für eine zinsbereinigte Gewinnsteuer auf
Sicherheitseigenkapital